

# Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Institutional Fund 3

## Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie folgt zu ändern:

### 1. Allgemeine Änderungen

Der Fondsvertrag mit Anhang wird dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), dem revidierten Kollektivanlagegesetz (KAG), den dazugehörigen Verordnungen und den darauf basierenden neuen Musterdokumenten angepasst.

### 2. Die Anleger (§ 5)

Unter §5 Ziff. 1 soll der Kreis der Anleger neu präzisiert werden um sich auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG zu beschränken.

Der restliche Fondsvertrag soll in der Folge ebenfalls ebenfalls angepasst werden, wie nachstehend dargestellt.

### 3. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Die Anteilsklasse Q soll für alle Teilvermögen in den Fondsvertrag und Anhang integriert werden. Ziff. 4 soll in der Folge neu wie folgt lauten:

«Zur Zeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» und «Q».

Die Anteilsklassenbeschreibung der neuen Klasse «Q» soll in Ziff. 4, Bst. g) wie folgt lauten:

«Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können. Nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen ist ausgeschlossen.

Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse unterscheidet sich ausserdem von allen anderen Anteilsklassen durch den höheren Erstausgabepreis und steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung.»

Die Anteilsklassenbeschreibung der bestehenden Klassen soll in Ziff. 4, Bstn. a) – f) ebenfalls angepasst werden und jeweils neu wie folgt lauten:

«a) «I-A1»: Anteile der Anteilsklasse «I-A1» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung,

Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

b) «I-A2»: Anteile der Anteilsklasse «I-A2» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.

c) «I-A3»: Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.

d) «I-B»: Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der

Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 1 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

e) «I-X»: Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 1 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

f) «U-X»: Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 1 im Anhang).»

#### 4. Anlagepolitik (§ 8)

Ziff. 1 Bst a) der allgemeinen Anlagepolitik soll angepasst werden und eingangs neu wie folgt lauten:

«Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht (einschliesslich börsennotierte SPACs) oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; [...]»

Die spezielle Anlagepolitik des Teilvermögens «– Equities Switzerland II» soll im besonderen Teil des Fondsvertrags, Teil II, in Bst. I, c) um eine entsprechende Anlagebeschränkung von 10% in Bezug auf Anlagen in SPACs ergänzt werden. Weitere Erläuterungen wurden in den Anhang aufgenommen.

Die spezielle Anlagepolitik diverser Teilvermögen soll im besonderen Teil des Fondsvertrags, Teil II, angepasst werden.

Die neue Ziff. 2 des Teilvermögens «– Swiss Real Estate Securities Selection Passive II» in Bst. A soll wie folgt lauten:

«Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung der gängigen Marktindizes für schweizerische Immobilienanlagefonds und Anlagen in schweizerischen Wertpapieren von Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Besitz, Kauf und Verkauf und der Entwicklung von Immobilien besteht. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für schweizerische Immobilienanlagefonds und Anlagen in schweizerischen Wertpapieren von Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Besitz, Kauf und Verkauf und der Entwicklung von Immobilien steht, und welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist.»

Bst c) der Ziff. 3 soll wie folgt ergänzt werden:

«Die Fondsleitung kann gemäss vorstehenden Bestimmungen einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilvermögens in Immobilienfonds investieren. Diese Immobilienfonds sind typischerweise an der Börse gelistet und deren Anteile werden täglich zu Marktpreisen gehandelt. Marktbedingungen können dazu führen, dass die Anteile der Immobilienfonds mit hohem Disagio gehandelt werden. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht im Interesse der Anleger liegt, dass die Anteile der Immobilienfonds an der Börse verkauft werden, sondern die Rücknahme der Anteile über den Primärmarkt erfolgt, wobei Kündigungsfristen von bis zu einem Jahr eingehalten werden müssten. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsengpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung Rücknahmen nicht bedienen kann.»

Die neuen Ziff. 2 und Ziff. 3 der aktiv verwalteten ESG integrierten Teilvermögen sollen wie folgt lauten:

«2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen / in Schweizerische Aktien, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen / für schweizerische Aktienanlagen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.»

3. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.»

Davon betroffen sind die Teilvermögen «– CHF Exposure» (Bst B.), «– Bonds CHF Ausland II» (Bst. E), «– Bonds CHF Inland II» (Bst. F), «– Equities Switzerland II» (Bst. I) und «– Bonds CHF Short Term II» (Bst. J).

Die neue Ziff. 2 des Teilvermögens «– Commodities Constant Maturity (CHF hedged) II» in Bst. C soll wie folgt lauten:

«Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein breit diversifiziertes Exposure zu den Rohstoffmärkten zu bieten und eine langfristige Performance zu erzielen, die sich aus der Wertentwicklung des im Anhang genannten Index ableitet. Es kann keine Gewähr gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.»

Für die Teilvermögen «– Bonds CHF Inland Government Passive II» (Bst. D), «– Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II» (Bst. H), «– Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» (Bst. K) und «– Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» (Bst. L) soll Ziff. 2 ebenfalls neu ergänzt werden und das Anlageziel beschreiben. Die vorgenannten Teilvermögen beabsichtigen, einen repräsentativen Referenzindex passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Weitere Hinweise sind dem Fondsvertrag und Ziff. 6 des Anhangs zu entnehmen.

In den Bestimmungen für das Teilvermögen «– Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II», Bst. M, Ziff. 3, d), soll dieser Hinweis ergänzt werden:

«Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „PF Pension - ESG 25 Fund“ sowie „PF Pension - ESG 50 Fund“ (Dachfonds). Der Dachfonds „PF Pension - ESG 25 Fund“ darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 45% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Der Dachfonds „PF Pension - ESG 50 Fund“ darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 49% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.»

Für die Teilvermögen «– Bonds CHF Ausland II», Bst. E und «– Bonds CHF Inland II», Bst. F, soll folgender Satz unter Ziff. 4 b) entfernt werden; und für die Teilvermögen «– Bonds CHF Inland Medium Term Passive II», Bst. K und «– Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II», Bst. L soll folgender Satz in Ziff. 3 b) entfernt werden:

«[...]auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleich-wertiges Rating (Investment-Grade) aufweisen[...]».

## 5. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Folgende Bestimmung soll unter einer neuen Ziff. 8 ergänzt werden:

«Die Fondsleitung behält sich für das Teilvermögen - Swiss Real Estate Securities Selection Passive II vor unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw ungenügender Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, alle Rücknahmeanträge an Tagen herabzusetzen (Gating), an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 15 Mio Schweizer Franken übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.»

## 6. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (§ 19)

Folgende Kommissionen sollen für die in §19 Ziff. 1 erwähnten Anteilsklassen neu ergänzt werden:

«b) Anteilsklasse «I-B»

Für die Anteilsklassen gilt eine Kommission für Fondsadministration von maximal 0.200% p.a. Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes) für die Vermögensverwaltung und den Vertriebsstätigkeit über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt.

c) Anteilsklasse «I-X» 0.000% p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - vgl. § 6 Ziff. 4).

d) Anteilsklasse «U-X» 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftlichen Vereinbarung entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - vgl. § 6 Ziff. 4).

e) Anteilsklasse «O»

Für die Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.3%.»

## 7. Verwendung des Erfolgs (§ 22)

Folgende Bestimmung soll unter einer neuen Ziff. 3 ergänzt werden:

«Auf eine Thesaurierung resp. Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorge-tragen werden, wenn:

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungs-jahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungs-jahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.»

## 8. Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung (§ 26)

Folgende Bestimmung soll unter Ziff. 2 ergänzt werden:

«Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.

Für das Teilvermögen "UBS (CH) Institutional Fund 3 - Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II" gilt folgendes:

Das Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen "PF Pension - ESG 25 Fund", "PF Pension - ESG 50 Fund" (Dachfonds):

Der Dachfonds „PF Pension - ESG 25 Fund“ darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 45% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

Der Dachfonds „PF Pension - ESG 50 Fund“ darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 49% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch einen Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die

Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des  
Auflösungsverfahrens vorgenommen.»

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die in den Ziffern 2 bis 5 aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder

dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 21. März 2023

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45  
CH-8001 Zürich

22.014

UBS Fund Management (Switzerland) AG ist ein Mitglied der UBS Gruppe

© UBS 2023 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.